

Vorlagen-Nr.	
StVV	IV-027/04
HA	

Termin der Tagung: 29.09.04

☐ durch den Hauptausschuss	☒ öffentlich
☒ durch die Stadtverordnetenversammlung	☐ nichtöffentlich

Beratungsfolge:	Datum		Datum
☒ Beigeordnetenkonferenz	22.06.04	☐ Soziales, Gleichst. u. Rechte d. Minderh.	22.09.04 29.09.04
☒ Haushalt und Finanzen	21.09.04	☐ Umwelt	
☒ Recht, Sicherheit, Ordnung u. Petitionen	16.09.04	☒ Hauptausschuss	
☐ Wirtschaft		☒ Stadtverordnetenversammlung	
☒ Bau und Verkehr	15.09.04	☐ Ortsbeiräte/Ortsbeirat	
☐ Bildung, Schule, Sport u. Kultur		☐ JHA	

Erlass der Einzelsatzung der Stadt Cottbus über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen in der Dresdener Straße in dem Bereich vom Abzweig Ottilienstraße bis zum Abzweig Hermann-Löns-Straße

Die Einzelsatzung der Stadt Cottbus über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen in der Dresdener Straße in dem Bereich vom Abzweig Ottilienstraße bis zum Abzweig Hermann-Löns-Straße wird beschlossen.

Rätzel

Anzahl der **Stimmenthaltungen**:

Problembeschreibung/Begründung:

Im Jahre 2000 führte die Stadt Cottbus Baumaßnahmen an der Dresdener Straße in dem Bereich vom Abzweig Hermann-Löns-Straße durch (siehe Anlage 1). Die Kosten der Baumaßnahme sind nach den Vorschriften des Straßenbaubeitragsrechts umlagepflichtig. Die sachliche Beitragspflicht ist vorliegend mit der Abnahme der Baumaßnahme am 21.08.00 eingetreten. Dieser Zeitpunkt fällt in den Geltungsbereich der am 20.10.1999 veröffentlichten allgemeinen Straßenausbaubeitragssatzung, wodurch die Beitragserhebung auf der Grundlage dieser Satzung durchzuführen ist. Bezüglich dieser Satzung sind jedoch von Seiten des Verwaltungsgerichts Cottbus Ende 2002 rechtliche Risiken aufgezeigt worden.

Die am 28.12.2002 veröffentlichte allgemeine Straßenausbaubeitragssatzung der Stadt Cottbus bietet keine Ermächtigungsgrundlage für die vorliegende Maßnahme, da die sachliche Beitragspflicht der o. g. Maßnahme vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstanden ist und damit nicht mehr von dieser Satzung erfasst wird.

Die beitragsfähigen Kosten betrugen insgesamt 168.489,87 €. Hiervon sind 66.656,22 € umlagefähig (siehe Anlage 2).

Bei der Dresdener Straße handelt es sich um eine Einrichtung, die überwiegend sowohl dem durchgehenden innerörtlichen als auch dem überörtlichen Verkehr dient.

Durch den rückwirkenden Erlass einer die Maßnahme erfassenden Satzung unter Beachtung der Vorschriften des am 01.02.2004 geändert und in Kraft gesetzten Kommunalabgabengesetzes des Landes Brandenburg soll eine wirksame und zugleich rechtssichere Ermächtigungsgrundlage geschaffen werden.

Ohne den Erlass der Einzelsatzung besteht die Gefahr, dass die noch zu erlassenden Beitragsbescheide einer wirksamen Ermächtigungsgrundlage entbehren und die Stadt Cottbus dadurch neben dem Verlust möglicher umlagefähiger Beiträge in Höhe von 66.656,22 € auch noch Gerichts- und Anwaltskosten zu tragen hätte.

Finanzielle Auswirkungen:☒ Ja☐ Nein**1. Gesamtkosten:**

Siehe Problembeschreibung

2. Sicherstellung der Finanzierung:**3. Folgekosten:**

Auswirkungen der Beschlussvorlage auf die Zukunftsfähigkeit



	sehr negativ	negativ	neutral	positiv	sehr positiv
	- -	-	0	+	+ +
Ökologie			x		
Ökonomie				x	
Soziales			x		
Summe	0	0	2	1	0

Ergebnis: + und - ergeben:

nicht nachhaltig

nachhaltig

- 6	- 5	- 4	- 3	- 2	- 1	0	+ 1	+ 2	+ 3	+ 4	+ 5	+ 6
							x					